

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 937 - 937

*Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militär-Strafverfahrens in ihrer Berechtigung, die Grundlagen eines nothwendigen neuen Militär-Strafverfahrens-Gesetzes abzugeben, von Carl Hilse, Doctor beider Rechte und der Philosophie, Docent in der juristischen Facultät der Königl. Universität zu Göttingen. Berlin, 1868. Druck und Verlag von G. Bernstein*

*Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Die leitenden Grundsätze des heutigen deutschen Militär-Strafverfahrens in ihrer Berechtigung, die Grundlagen eines nothwendigen neuen Militär-Strafverfahrens-Gesetzes abzugeben, von Carl Hille, Doctor beider Rechte und der Philosophie, Docent in der juristischen Facultät der Königl. Universität zu Göttingen. Berlin, 1868. Druck und Verlag von G. Bernstein. 8. 143 S.

Diese Schrift ist hervorgegangen aus den in den „Militärischen Blättern“ über die Reformfrage, betreffend das Militärstrafverfahren, veröffentlichten Abhandlungen. Der Zweck derselben ist, „den bei der Sache zunächst Betheiligten die Ansichten zur Beurtheilung vorzulegen, welche von einem Freunde der Sache bei objectivem, streng wissenschaftlichem und von Parttheileidenschaften freiem Erwägen als die richtigen erkannt sind, um durch weitere Verbreitung dieser Ansichten zu bewirken, daß die gegenseitigen Meinungen geäußert werden können, aber auch müssen, die Feinde der Sache aus ihrem Hinterhalte hervorgeholt werden, um mit gleichen Waffen in das Feld zu gehen.“ (S. 4). — Die ganze Schrift von Anfang bis Ende gibt den Beweis dafür ab, daß es dem Verfasser überall nur um die Sache, nur um Wahrheit und Recht zu thun ist. Auch Derjenige, der seinen Ausführungen nicht zustimmt, wird den warmen Eifer zu ehren wissen, womit der Verfasser nach sorgfältiger Prüfung der Gegengründe dem von ihm nach rein sachlichen Erwägungen als richtig Erkannten Geltung zu verschaffen bemüht ist.

In den Vorerörterungen wird zunächst die Nothwendigkeit einer einheitlichen Militärstrafpflege für ganz Deutschland so wie die Nothwendigkeit einer besonderen (neben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestehenden) Militärstrafpflege dargelegt und in letzterer Hinsicht zu zeigen gesucht, daß die vielfach gewünschte Scheidung zwischen gemeinen und militärischen Straftathen weder im Interesse der Angeschuldigten, noch der öffentlichen Sicherheit, noch auch der Militärbehörden liegt. (S. 5—18.) Weiterhin werden die Grenzen der Zuständigkeit in Betracht gezogen (S. 18—23) und die Grundgesichtspunkte für ein zeitgemäßes Militärstrafverfahren dahin aufgestellt: „daß für ein Militärstrafverfahren das Einschreiten der Strafgewalt von Amtswegen ein unerläßliches durch militärische Verhältnisse gebotenes Erforderniß, das Untersuchungsprinzip also im Grunde beizubehalten, nichts destoweniger aber eine Uebertragung der Anklageformen, ja selbst die Einführung einer Staatsanwaltschaft und eines Anklagerathes in gewissen Grenzen anstrebbar und durch militärische Verhältnisse auch gestattet ist.“ (S. 23—43.) Es folgt sodann die nähere Entwicklung der nothwendigen Grundlagen eines gerechten Militär-Strafverfahrens. Als solche werden aufgeführt: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Wegfall einer förmlichen Untersuchung, Abschaffung einer gesetzlichen Beweisstheorie, Besserstellung der Vertheidigung. (S. 43—92.) Hieran schließt sich die Darstellung der nothwendigen Sonderheiten eines Militärstrafverfahrens, als welche bezeichnet werden: Trennung der obrigkeitlichen Gewalt von der Urtheilsfindung, die Urtheilsfindung, die Bestätigung der Erkenntnisse, das System der Rechtsmittel, die Besetzung der Schwurgerichte, die Gerichtsorganisation, die Aufsichtsbehörde. (S. 92—140.) Am Schlusse sind noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur hinzugefügt. (S. 140—143.)